

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf der Grundlage des § 49 Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012) i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA Nr. 3/2011 S. 58) und der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Nr. 14 S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 12.06.2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

Artikel 1

In § 5 (Gebührenmaßstab) entfällt unter dem Absatz 2 die „Sonderregelung für den ITW“

Artikel 2

Die Anlage zu § 6 der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg – Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Tarif – Leistung Nr.	Grundgebühr
1. Pauschalen für Rettungsdienst	
1.1. Einsatz Rettungswagen	268,67 EUR
1.2. Einsatz Notarzteinsatzfahrzeug (mit Notarzt)	419,93 EUR
1.3. Einsatz Krankentransportwagen	128,61 EUR
1.4. Einsatz Kombinationsfahrzeug: Pauschale entsprechend der Einsatzart (RTW/KTW)	
1.5. Zusätzlicher Notarzteinsatz	155,28 EUR
1.6. Kilometerpauschale Fernfahrten	3,23 EUR/km
1.7. dringender Transport von Medikamenten, Blut oder Transplantaten	3,23 EUR/km

3. - 3.2 Gebührentarif Intensivtransportwagen entfällt komplett

Artikel 3

- (1) Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Magdeburg, den 20.06.2014

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.


Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister



Veröffentlichungsanordnung

1. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Zweite Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg

2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Magdeburg, den 20.06.2014


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel